

Registrierung der Imker und Imkerinnen Meldung der Bienenstände und Bienenbestände

Antworten zu häufig gestellten Fragen

Registrierungspflicht (Meldung der Stammdaten) gilt ab 1. April 2016

Laufende Meldung zu Bienenstandorten gilt ab 1. Jänner 2017

Meldung der Bienenbestände (Stichtagserhebung) gilt ab 1. Jänner 2017

Was ist die rechtliche Grundlage für die Registrierung der Imker und Imkerinnen?

Die Erfassung von Imkern und Imkerinnen, Bienenständen und Bienenbeständen im **VIS** (Veterinärinformationssystem) ist in der Änderung der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO-Novelle 2015, [BGBl. II Nr. 193](#)) vom 8. Juli 2015 geregelt. Das bereits seit vielen Jahren bestehende Veterinärinformationssystem (Datenbank zur Unterstützung der Veterinäre bei Seuchenprävention und im Seuchenfall) wird dabei um die Halter von Bienen erweitert.

Wer ist meldepflichtig?

Jede Person bzw. jeder Betrieb, der bereits Bienen hält oder neu mit der Bienenhaltung beginnt, ist meldepflichtig. Die Registrierungspflicht besteht bereits ab der Haltung eines Bienenvolkes. Die Registrierungspflicht beginnt mit 1. April 2016.

Was ist zu melden?

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen der **Registrierung des Imkerbetriebs** und den laufenden Meldungen zu Bienenständen sowie die Stichtagserhebungen im Frühjahr und Herbst jeden Jahres.

1) Registrierung:

- a) Registrierung der Stammdaten: Es werden die Daten (Name, Adresse Geburtsdatum, Kontaktdaten) des Imkers bzw. der Imkerin im VIS eingetragen.
- b) Information über zukünftige Handhabung der Meldepflicht: Der Imker bzw. die Imkerin gibt bekannt, ob künftige Meldungen über die Ortsgruppe oder von ihm bzw. ihr selbst im VIS erledigt werden.

2) Laufende Meldepflicht:

- a) **Verortung der Bienenstände** und zweimal jährliche **Stichtagserhebungen**: Dabei handelt es sich um die laufenden Meldungen, die im VIS zu tätigen sind.

Welche Gruppen von Imkern können hinsichtlich initialer Registrierung unterschieden werden?

- 1) Imker bzw. Imkerinnen, die vor dem 1. April 2016 schon Bienen gehalten haben („**Alt-Imker**“)
 - a) Imker bzw. Imkerinnen, die auch andere meldepflichtige Tiere (Schweine, Schafe, Ziegen) halten und daher bereits im VIS eingetragen sind und die Meldungen über die Ortsgruppe machen lassen, oder
 - b) Imker bzw. Imkerinnen, die bisher noch nicht mit dem VIS in Kontakt waren und die Meldung über die Ortsgruppe machen lassen, oder
 - c) Imker bzw. Imkerinnen aus a) oder b), die selbst Ihrer Meldepflicht im VIS nachkommen.

- 2) „**Neueinsteiger**“ in die Imkerei, die erst ab 1. April 2016 Ihre Tätigkeit aufnehmen und
 - a) die Meldungen über die Ortsgruppe machen lassen, oder
 - b) die Meldungen selbst im VIS eintragen.

Welche Meldefristen und -wege gibt es für die initiale bzw. laufende Registrierung?

❖ „**Alt**“-Imker

➤ Gruppe 1) a)

Die Meldung erfolgt über die Ortsgruppen und die Landesverbände an Statistik Österreich bis spätestens 30. Juni 2016. Die **Daten werden mit bereits vorhandenen Betriebsdaten abgeglichen** und es wird im VIS eingetragen, dass die künftigen Meldungen von der Ortsgruppe erledigt werden.

➤ Gruppe 1) b)

Die Meldung erfolgt über die Ortsgruppen und die Landesverbände an Statistik Österreich bis spätestens 30. Juni 2016. Die **Daten werden im VIS eingetragen** und es wird festgehalten, dass die künftigen Meldungen von der Ortsgruppe im VIS eingetragen werden.

➤ Gruppe 1) c)

Der Imker bzw. die Imkerin meldet sich ab 1. April 2016 bis spätestens 31. Dezember 2016 direkt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BVB). Dort liegt ein Vor-druck des Registrierungsformulars auf, der vom Imker bzw. von der Imkerin ausgefüllt werden muss. Die BVB leitet das Formular an Statistik Österreich weiter.

❖ „**Neueinsteiger**“ in die Imkerei

➤ Gruppe 2) a)

Meldung bei der zuständigen BVB innerhalb von sieben Tagen nach Übernahme der Bienen. Sofern die Wartung künftig durch die Ortsgruppe erfolgen soll, ist die schriftliche Zustimmung der Ortsgruppe vorzulegen, dass diese zur Übernahme der Meldungen bereit ist (diese Möglichkeit zur Zustimmung ist im Registrierungsformular bereits integriert).

➤ Gruppe 2) b)

Meldung bei der zuständigen BVB innerhalb von sieben Tagen nach Aufnahme der Bienenhaltung. Nach erfolgter Registrierung im VIS erhält der Betrieb Zugangsdaten zur VIS Webapplikation zugeschickt (Für die initiale Registrierung im Jahr 2016 erfolgt der Versand der Zugriffsdaten im 4. Quartal)

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der BVB möglicherweise Gebühren für die Registrierung eingehoben werden.

Wie erfolgt die Registrierung der Imker bzw. Imkerinnen über die Ortsgruppen? Welche Schritte werden gesetzt?

Das BMG hat mit den Imker-Landesverbänden die Zusammenarbeit (soweit und so gut als möglich) vereinbart. Für die **initiale Registrierung** stellt das VIS den Landesverbänden und dem Dachverband der gewerblichen Imker eine Listenstruktur zur Verfügung, in der alle organisatorisch zugeordneten Imkereien des Landes eingetragen werden können. Den Ortsgruppen würde die Aufgabe zukommen, mit den Imkern bzw. Imkerinnen die Richtigkeit der Daten zu bestätigen. Damit ist in einem ersten Schritt die Registrierung aller bereits bestehenden Imkereien im VIS ermöglicht. Weiters geben die Imker und Imkerinnen bei dieser „Datenprüfung“ auch bekannt, ob sie die Meldungen (Standorte und Bestandserhebungen) künftig selbst im VIS eintragen oder die Hilfe der Ortsgruppe in Anspruch nehmen möchten. Diese Listen werden bis 30. Juni 2016 an das VIS übermittelt.

Im laufenden Betrieb ab 2017 wird es für Neueinsteiger zusätzlich möglich sein, sich über eine Ortsgruppe im VIS registrieren zu lassen. Dafür ist neben der Betriebsadresse auch die Angabe von Namen und Geburtsdatum der zuständigen Person erforderlich. Sollten die weiteren Eingaben zu Standorten bzw. Erhebungsdaten nicht über die Ortsgruppe erfolgen, wird dies im VIS vermerkt und der Imker bzw. die Imkerin muss Zugangsdaten zur VIS Webapplikation durch Eingabe auf der VIS Homepage – www.ovis.at – beantragen.

Welche Möglichkeiten gibt es für die einzelnen Imker bzw. Imkerinnen, wenn sie kein Mitglied der Ortsgruppe sind bzw. die Ortsgruppe die Registrierung und die Aktualisierung der Daten nicht übernimmt?

In diesem Fall muss sich der Imker bzw. die Imkerin für die Registrierung an die Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) wenden und dort ein für die Registrierung vorbereitetes Formular ausfüllen. Die laufende Meldung der Standorte und Bestände muss der Imker bzw. die Imkerin ab 1. Jänner 2017 selbst über das Internet erledigen.

Welche Meldeinhalte werden bei der Registrierung im VIS eingetragen?

Zur Registrierung im VIS sind folgende Daten des Imkers bzw. der Imkerin erforderlich:

- 1) Vorname und Nachname
- 2) Geburtsdatum
- 3) Adresse (Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort)
- 4) Kommunikationsdaten (Telefon-/Faxnummer, Mailadresse, ...)
- 5) Dateneingabe über die Ortsgruppe (ja/nein)
- 6) Wenn ja, Eingabe der Vereinsnummer (ZVR Nummer) und des Vereinsnamen

Kann ich als Imker bzw. Imkerin die Registrierung direkt bei der Statistik Österreich vornehmen?

Direkt bei der Statistik Österreich ist die Registrierung der Imker bzw. Imkerin nicht vorgesehen.

Die Registrierung erfolgt grundsätzlich über die Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) mittels Registrierungsformular.

Für die **initiale Registrierung** im Jahr 2016 steht für Imker, die bereits in einer Ortsgruppe organisiert sind, die Möglichkeit zur Verfügung, die Registrierung über diese vornehmen zu lassen.

Wie geht es nach der Registrierung im VIS weiter?

Bei der Registrierung werden die Stammdaten im VIS erfasst. Bei jenen Betrieben, deren Meldungen von den Ortsgruppen erledigt werden, wird zusätzlich der Ortsgruppenschlüssel eingetragen.

Imker bzw. Imkerinnen, die Ihre Meldungen selbst im VIS erledigen, erhalten im 4. Quartal 2016 ein Schreiben per Post zugeschickt, in dem die Registrierungsnummer bekannt gegeben wird und die Zugangsdaten zur VIS Webapplikation enthalten sind.

Zur gleichen Zeit erhalten die nominierten Personen der Ortsgruppen VIS Zugangsdaten zugeschickt. Diese Zugangsdaten erlauben es Ihnen auf jene Imkerbetriebe zuzugreifen, für die der jeweilige Ortsgruppenschlüssel eingetragen wurde. Die Registrierungsnummer kann von den Imkern bei diesen Personen erfragt werden.

Was macht ein Imker bzw. eine Imkerin, wenn ihm bzw. ihr kein Internet zur Verfügung steht und die Daten aktualisiert werden müssen?

Von Seite des Ordnungsgebers wird jedenfalls auf die Hilfestellung durch die Ortsgruppen vertraut – anderenfalls muss sich der Imker bzw. die Imkerin in seinem bzw. ihrem Umfeld Unterstützung suchen (Freunde, Kinder, Enkel, ...). Es wird darauf hingewiesen, dass die Registrierung im VIS und auch die Einhaltung der Meldepflicht eine Voraussetzung für den Erhalt von Fördergeldern ist.

Was sind die Folgen, wenn ein Imker bzw. eine Imkerin der Meldepflicht nicht nachkommt? (Höhe der Strafen?)

Imker bzw. Imkerinnen, die Ihrer Meldeverpflichtung nicht nachkommen begehen eine Verwaltungsübertretung, die nach den Vorgaben der Basisgesetzgebung (Tierseuchengesetz § 8a bzw. VIII Abschnitt) mit einer Geldstrafe bis zu 4.360€ geahndet werden kann. Das tatsächliche Ausmaß der Strafe innerhalb des Rahmens liegt im Ermessen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Darüber hinaus ist die Registrierung der Imkerei künftig eine Voraussetzung für den Erhalt von Fördergeldern. Zu bedenken ist, dass mögliche zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, die von der individuellen Situation abhängig sind, nicht ausgeschlossen werden können.

Kann der Meldeweg geändert werden?

Ein gewünschter Wechsel des Meldeweges, von der Ortsgruppe hin zum selbständigen Melden bzw. umgekehrt ist grundsätzlich möglich und erfolgt z.B. über eine Meldung an die BVB.

Für einen Wechsel vom „Ortsgruppenmelder“ zum „Selbstmelder“ besteht auch die Möglichkeit diese Änderung über die Ortsgruppe vornehmen zu lassen (Beendigung der Zuordnung des Ortsgruppenschlüssels). In diesem Fall muss sich der Imker um VIS Zugriffsdaten kümmern, z.B. durch Eingabe auf der VIS Homepage www.ovis.at.

Wann müssen Bienenstandorte im VIS ab 1. Jänner 2017 eingetragen werden?

Nach Erhalt der VIS Zugriffsdaten hat der Imker bzw. die Imkerin 30 Tage Zeit seine bereits bestehenden Bienenstände zu verorten. Das bedeutet, dass die Koordinaten des Bienenstandes entweder an die von der Ortsgruppe nominierte Person zum Eintrag im VIS weitergegeben werden oder diese Koordinaten selbst im VIS eingetragen werden.

Imker bzw. Imkerinnen, deren Meldungen mit Hilfe der Ortsgruppe im VIS eingetragen werden, sind verpflichtet, diese Informationen innerhalb dieser Frist an Ihre Ortsgruppe weiterzugeben.

Im laufenden Betrieb gilt für Änderung, Neuaufnahme und Aufgabe eines Bienenstandes, dass diese innerhalb von 7 Tagen im VIS eingetragen werden muss. Wird diese Meldung mit Hilfe der Ortsgruppe erfasst, muss die Änderung vom Imker innerhalb von 7 Tagen bei der Ortsgruppe einlangen.

Wie funktioniert der Eintrag (= Verortung) von Bienenständen im VIS?

Mit 1. Jänner 2017 beginnt die Verpflichtung, jeden Bienenstandort im VIS umgehend einzutragen.

Es ist geplant, zusätzlich zur Koordinateneingabe über die Tastatur im VIS eine Karte (ähnlich wie Google Maps) zur Verfügung zu stellen, in der die Koordinaten des Standorts durch Anklicken festgelegt werden können. Die Aufnahme eines Standortes erfolgt durch Eingabe eines Startdatums. Wird ein Standort **dauerhaft geschlossen**, muss ein Endedatum eingetragen werden. Standorte, die regelmäßig mit Bienenstöcken beschickt werden, bleiben als Standorte im VIS aktiv und müssen nicht das tatsächliche Zugangsdatum bzw. Abgangsdatum der Wanderbienenstöcke wiedergeben. Im VIS werden beim Imkerbetrieb alle zugehörigen Bienenstandorte angezeigt.

Wie erfolgt die Kennzeichnung der Bienenstände?

Ab 1. Jänner 2017 sind die Bienenstände an gut sichtbarer Stelle mit der **VIS Registrierungsnummer** des Imkers bzw. der Imkerin dauerhaft zu kennzeichnen. Wie die Kennzeichnung im Detail erfolgt, wird seitens der Verordnung nicht vorgeschrieben.

Welche Meldefristen und -wege für die Stichtagerhebungen gibt es?

Zwei Mal pro Jahr muss die aktuelle Anzahl der insgesamt betreuten, besiedelten Bienenstöcke – unabhängig ob Jungvölker, Wirtschaftsvölker oder Zuchtvölker – ins VIS eingetragen werden, und zwar zu den **Stichtagen**

30. April, diese Angabe muss bis spätestens 30. Juni im VIS eingetragen werden, und

31. Oktober, diese Angabe muss bis spätestens 31. Dezember im VIS eingetragen werden.

Imker bzw. Imkerinnen, deren Meldungen über die Ortsgruppen erfolgen, haben dafür zu sorgen, dass die Informationen in diesem Zeitraum an die Ortsgruppe weitergegeben werden.

Die Information, dass die Imkerei aufgegeben wurde, muss bis längstens 1. April des Folgejahres an das VIS bekannt gegeben werden.

Wie erfolgt die weitere Aktualisierung der Daten 2-mal jährlich? Bekommt der Imker bzw. die Imkerin ein Schreiben von der Statistik Österreich oder muss der Imker bzw. die Imkerin die Daten über das Internet eingeben?

Die Aktualisierung der Bienenbestände ist ab 1. Jänner 2017 verpflichtend. Es ist eine Eingabe ausschließlich über das Internet vorgesehen. Diese erfolgt entweder vom Imker bzw. der Imkerin selbst oder mit Hilfe der nominierten Person der Ortsgruppe. Bei der Erhebung handelt es sich um die Angabe der Gesamtzahl der durch den Imker/die Imkerin zum Stichtag betreuten besiedelten Bienenstöcke, unabhängig ob es sich um Jungvölker, Wirtschaftsvölker oder Zuchtvölker handelt.

Ein Aufforderungsschreiben bzw. Erinnerungsschreiben durch Statistik Österreich ist nicht vorgesehen.

Kann der Imker bzw. die Imkerin die Anzahl von Bienenvölkern auf den Bienenständen eintragen?

Der Imker bzw. die Imkerin und auch die von den Ortsgruppen nominierten Personen haben im VIS nicht die Möglichkeit die Anzahl der Bienenvölker am Bienenstand einzutragen. Die Bestandsangaben zu den Stichtagen erfolgen als Summe aller betreuten, besiedelten Bienenvölker, unabhängig ob es sich um Jungvölker, Wirtschaftsvölker oder Zuchtvölker handelt, unter der Registrierungsnummer des Imkerbetriebs.

Wenn nur der Altbauer die Imkerei betreibt, soll er die Registrierungsnummer vom Hof verwenden oder soll er eine eigene Nummer anfordern?

Eine allgemeine Empfehlung kann nur dahingehend gegeben werden, dass die Eintragung im VIS bestmöglich die Realität widerspiegeln soll.

Grundsätzlich muss sich jeder Imker bzw. jede Imkerin im VIS registrieren lassen.

Wird die Betriebsnummer des Hofes verwendet, würde der aktive Landwirt als verantwortlicher Imker im VIS eingetragen werden, was bei einer gemeinsamen Arbeit durchaus der Fall sein kann.

Wichtig erscheint in dem Zusammenhang aber der Hinweis, dass darauf geachtet werden muss, dass keine Mehrfachmeldungen (z.B. aktiver Landwirt hat bereits auf der Tierliste des AMA Mehrfachantrages die Bienenhaltung gemeldet) getätigt werden. Ein weiteres Beispiel wäre, wenn sich sowohl der aktive Landwirt als auch der Altbauer sicherheitshalber als Imker registrieren lassen, und beide zu den Stichtagen die gleiche Anzahl an Bienenstöcken angeben, obwohl diese nur einfach vorhanden sind.

Wenn der Imker bzw. die Imkerin vom Nachbardorf einen Bienenstand beim Hof eines Verwandten oder Bekannten betreibt, soll dann eine eigene Registrierungsnummer angefordert werden oder jene vom Hof des Verwandten oder Bekannten verwenden werden?

Bei Verwendung der „Hofregistrierungsnummer“ würde der Hofverantwortliche bzw. die Hofverantwortliche im VIS als Imker bzw. Imkerin eingetragen werden. Dies entspricht nicht der Realität.

Der Imker bzw. die Imkerin vom Nachbardorf bekommt eine Registrierungsnummer und verortet den Bienenstand auf der Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes.

Wenn zwei Imkereien in einem Bienenhaus betrieben werden, müssen zwei Registrierungsnummern zugeordnet werden oder genügt die Meldung einer Imkerei?

Wenn es sich dabei um zwei voneinander wirtschaftlich unabhängige Imkereien handelt, erhalten beide Betriebe je eine Registrierungsnummer und werden als separate Einheiten im VIS geführt.

In Folge müssen beide Imker bzw. Imkerinnen den Standort des Bienenhauses verorten (lassen), der dann im VIS eingetragen wird, und beide müssen die Anzahl der Bienenstöcke, für die sie verantwortlich sind, zu den Stichtagen angeben.

Mit welchen Konsequenzen hat jemand zu rechnen, wenn er den Bienenstand nicht meldet?

Imker bzw. Imkerinnen, die Ihrer Meldeverpflichtung nicht nachkommen, begehen eine Verwaltungsübertretung, die nach den Vorgaben der Basisgesetzgebung (Tierseuchengesetz § 8a bzw. VIII Abschnitt) mit einer Geldstrafe bis zu 4.360€ geahndet werden kann. Das tatsächliche Ausmaß der Strafe innerhalb des Rahmens liegt im Ermessen der Bezirksverwaltungsbehörde. Darüber hinaus ist die Registrierung der Imker bzw. Imkerinnen künftig eine Voraussetzung für den Erhalt von Fördergeldern.

Zu bedenken ist, dass mögliche zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, die von der individuellen Situation abhängig sind, nicht ausgeschlossen werden können.

Wer hat Zugriff auf die Betriebsdaten, die im VIS gespeichert werden (wer kann sie einsehen)?

Imker und Imkerinnen haben mit Ihren Online Zugangsdaten Zugriff auf die zu Ihrem Betrieb gespeicherten Daten im VIS. Neben den Einträgen für die Standorte und die Erhebungsbestände können von den Imkern und Imkerinnen aktiv deren Erreichbarkeitsdaten geändert und die Adresse, auf welche Postzusendungen erfolgen sollten, festgelegt werden.

Für jene Imker bzw. Imkerinnen, die ihre Meldungseinträge im VIS über die Ortsgruppe erledigen lassen, bekommt die nominierte Person der Ortsgruppe einen eingeschränkten Zugriff auf die Betriebsdaten dieser Imker bzw. Imkerinnen. Sie können damit Einträge zu den Standorten und die Erhebungsdaten ändern. Darüber hinaus werden die nominierten Personen der Ortsgruppen weder schreibenden noch lesenden Zugriff haben. Sie werden damit auch keine anderen Tierhaltungsdaten oder Veterinärdaten zum Betrieb einsehen oder bearbeiten können.

Auf das VIS als Instrument der Veterinär- und Lebensmittelbehörde haben deren Organe Zugang.